

Satzung

des Schulförderverein Maxi Rüthen

Gründungsdatum: 09. Oktober 2013,

2. Änderung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 17.11.14



§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Schulförderverein Maxi Rüthen**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Schlangenpfad 15, 59602 Rüthen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Der **Schulförderverein Maxi Rüthen** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des **Schulförderverein Maxi Rüthen** ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der privaten Sekundarschule Rüthen, die unter der Trägerschaft des „Privater Schulträgerverein Rüthen e.V.“ steht.
- (3) Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, dass Leistungen und Initiativen in der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der privaten Sekundarschule Rüthen unterstützt werden. Dieses Ziel wird insbesondere durch die Unterstützung des privaten Schulträgervereins Rüthen e.V. zum laufenden Schulbetrieb, die Anschaffung von Lehr- und Freizeitmaterial, der Förderung von Projekten und Arbeitsgemeinschaften, schulischer Veranstaltungen, von Klassenfahrten und Exkursionen und weitere in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fördersatzung festgelegten unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aktivitäten der Schule verwirklicht. Begründete Sonderanträge können von Mitgliedern des Vereins oder der Schulleitung an den Vorstand schriftlich gerichtet werden. Deren Bewilligung muss dem Satzungszweck entsprechen und wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit entschieden.
- (4) Der **Schulförderverein Maxi Rüthen** ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Schulförderverein Maxi Rüthen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.



§4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss/ Streichen aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den geschäftsführende Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Postadresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
- (7) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§5 Mitgliedsbeitrag/Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mindestjahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Werden Lastschriften von der Bank des Mitglieds nicht eingelöst und kostenpflichtig für den Verein zurückgestellt, muss das Mitglied die Kosten zusätzlich erstatten.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag bei einzelnen Mitgliedern in besonders begründeten wirtschaftlichen Verhältnissen eine Beitragsreduzierung beschließen. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen.
- (3) Von Mitgliedern und Nichtmitgliedern des Vereins können Spenden auf das Konto des Vereins eingezahlt werden, die ausschließlich satzungsgemäß zu verwenden sind. Im Rahmen der steuerlichen Anerkennung kann darüber eine Spendenquittung ausgestellt werden.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) Die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand.



§7 Vorstand

(1) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(2) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzende/r
- b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) Kassenführer/in
- d) Stellvertretende/r Kassenführer/in
- e) Schriftführer/in
- f) Vertretung der Schulleitung
- g) Drei bis sechs Beisitzer/innen

(3) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Kassenführer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei es an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt. Die Mitglieder des Vorstands (Absatz 2, a-e) werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Um die Kontinuität der Vereinsführung zu gewährleisten, wird die/der erste Vorsitzende, die/der Kassenführer/in und die/der Schriftführer/in in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen gewählt, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der stellvertretende Kassenführer/in in Jahren mit geraden Jahreszahlen gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(5) Die drei bis sechs Beisitzer/innen werden als beratende Mitglieder für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(6) Eine Vertretung der Schulleitung ist ohne Wahl durch die Mitgliederversammlung ständiges Mitglied im Vorstand.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,



(9) Der Vorstand beschließt in ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen. Die Einberufung erfolgt 7 Tage vor Termin per E-Mail durch den/die Schriftführer/in. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmen können nicht übertragen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der erste Vorsitzende. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll kann im Büro des Geschäftsführers des „Privater Schulträgerverein Rüthen e.V.“ von den Mitgliedern des Vorstandes zu den angegebenen Bürozeiten eingesehen werden.

(10) Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über persönliche Angelegenheiten von Mitgliedern gegenüber Dritten verpflichtet. Zuwiderhandlung können zivil- und strafrechtliche Folgen haben und durch Mitgliederbeschluss zum Ausschluss aus dem Verein führen.

(11) Die/der Vorstandsvorsitzende ist der Pressesprecher des Vereins. Veröffentlichungen auf der Internetseite werden per Mehrheitsbeschluss in Sitzungen beschlossen.

(12) Der Vorstand kann sich bei Bedarf eine eigene Geschäftsordnung geben.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes mind. einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bevorzugt per E-Mail einberufen. Liegt keine gültige E-Mail-Adresse vor, wird eine postalische Einladung verschickt. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Postadresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet wurde.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen.

(3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung.
- Entgegennahme des Kassenberichts.
- Entgegennahme des Jahresberichts.
- Festlegung einer Beitragsordnung.

- Besprechung der Fördersatzung und Beschlussfassung
- Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan.
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss
durch den Vorstand.



(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder und erfolgen per Handzeichen. Vorstandswahlen können per Handzeichen und in geheimer Wahl durchgeführt werden. Beantragt ein Mitglied geheime Wahl, wird die Wahl geheim durchgeführt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und die Vereinsauflösung müssen mit drei Vierteln der erschienen Mitglieder erfolgen und müssen in geheimer Abstimmung stattfinden. Die Wahl- bzw. Abstimmungsunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll kann im Büro des Geschäftsführers des „Privater Schulträgerverein Rüthen e.V.“ zu den angegebenen Bürozeiten eingesehen werden.

§ 9 Kassenprüfer/innen

(1) Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied Vorstands sein.

(2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Beschlüsse über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder über den Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller erschienenen Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

(2) Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernannt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rüthen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vor einer Entscheidung über die Verwendung des Vermögens ist das zuständige Finanzamt zu hören.

§ 11 Ermächtigung des geschäftsführenden Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, bis zur Eintragung des Vereins im Vereinsregister und bis zu Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt alle zur Eintragung des Vereins und zur Erreichung der Gemeinnützigkeit notwendigen formalen Änderungen dieser Satzung in eigener Verantwortung vorzunehmen und bei einer Bank notwendige Konten einzurichten.



§ 12 Sonstiges

Im Übrigen gelten die vereinsrechtlichen Bestimmungen des BGB.

§ 13 Gründungsdatum und Gründungsmitglieder

- Gründungsdatum: 09. Oktober 2013
- 1. Satzungsänderung: 20. Januar 2014
- 2. Satzungsänderung: 17. November 2014

Hierfür zeichnet der **Vorstand:**

(Vor-/Zuname, Anschrift, eigenhändige Unterschrift)

Vorname	Name	Anschrift	Unterschrift
			Vorsitzender
			Stellv. Vorsitzender
			Kassenführer
			Schriftführer